

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- 1) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Dr. Michael Meister, Laurenz Meyer (Hamm), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU,
sowie der Abgeordneten Olaf Scholz, Ludwig Stiegler, Dr. Rainer Wend, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 16/1406 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

- 2) zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Martin Zeil, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/472 –**

Bürokratieabbau – Jetzt sind konkrete Schritte gefragt

A. Problem

Abbau der Bürokratie durch Schaffung eines Normenkontrollrates und Einführung des Standardkosten-Modells

B. Lösung

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs.

Mehrheitliche Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags.

Mehrheitliche Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Nummer 1

Es entstehen durch die Bildung einer neuen Organisationseinheit zusätzliche Verwaltungskosten. Diese werden aber durch die Ausgaben begrenzenden Stellungnahmen des Normenkontrollrates und die Erkenntnisse aus Rückmeldungen der Unternehmen übermäßig ausgeglichen.

Zu Nummer 2

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 16/1406 – unverändert anzunehmen,
- b) den Antrag – Drucksache 16/472 – abzulehnen.

Berlin, den 31. Mai 2006

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Dr. Rainer Wend
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Rainer Wend

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – **Drucksache 16/1406** – wurde in der 35. Sitzung am 11. Mai 2006 und der Antrag der Fraktion der FDP – **Drucksache 16/472** – wurde in der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wurde darüber hinaus dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 16/1406)

Ziel des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen ist es, die Bürokratiekosten zu senken und dazu einen Nationalen Normenkontrollrat einzusetzen. Das Gremium soll beim Bundeskanzleramt angesiedelt werden, um die politische Bedeutung seiner Aufgaben zu unterstreichen. Die Vornahme der standardisierten Bürokratiekostenmessung soll Aufgabe der einzelnen Ministerien sein, gegebenenfalls unter Anleitung einer ebenfalls beim Bundeskanzleramt angesiedelten interministeriellen Steuerungsgruppe. Dem Normenkontrollrat soll wie in den Niederlanden die Rolle des unabhängigen und neutralen Methodenwächters zukommen, der darauf achtet, ob die Methode richtig angewandt wird und wie sie aus der Sicht der Praxis verbessert werden kann. Der Gesetzentwurf definiert ferner zentrale Begriffe der standardisierten Messung der Bürokratiekosten. Dadurch soll erreicht werden, bei der Umsetzung des Gesetzes eine möglichst kostengünstige Lösung zu finden. Das Verfahren zur Besetzung des Gremiums soll sich an dem Berufungsverfahren für die Mitglieder des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage orientieren. Der Kontrollrat soll sowohl Sachverstand in Angelegenheiten der Gesetzgebung als auch des Wirtschaftslebens widerspiegeln.

2. Zu dem Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/472)

Auch die Fraktion der FDP verlangt die Einrichtung eines Normenkontrollrates und die Einführung eines Verfahrens zur Messung von Bürokratiekosten auf der Grundlage des in den Niederlanden entwickelten „Standard Cost Models“. Dabei werde die Zeit geschätzt, die Unternehmen zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben aufwenden müssten. Darüber hinaus werde die Häufigkeit ermittelt, mit der die Informationen von den Unternehmen erfasst würden. Der ermittelte Zeitaufwand werde in betriebliche Kosten umgerechnet. Bei einer Übertragung des niederländischen Modells aus Deutschland wären nach Meinung der Liberalen Einsparungen von 25 Prozent der Bürokratiekosten realistisch. Der Normenkontrollrat soll nach dem Willen der Antragsteller zu allen Gesetzesinitiativen aus dem Deutschen Bundestag Stellung nehmen. Auch soll die Regierung Rechtsetzungsakte auf

EU-Ebene nicht mehr ohne vorherige Beteiligung des Deutschen Bundestages und ohne eine Gesetzesfolgenabschätzung in die Wege leiten. Schließlich erwartet die Fraktion bis zum Ende dieses Jahres einen Bericht darüber, welche Fortschritte beim Abbau von Bürokratie und Vorschriften erzielt worden sind.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 16/1406 und 16/472 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 16/1406)

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Vorlage in seiner 6. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 13. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Ferner hat der Haushaltsausschuss einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. folgende Entschließung angenommen:

„Durch die Einrichtung des Normenkontrollrats und die Einführung der standardisierten Bürokratiekostenmessung werden Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sowie eine Kostenentlastung für die Wirtschaft angestrebt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zusätzliche Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten und dabei insbesondere so weit wie möglich auf die Einschaltung externer Berater zu verzichten. Zusätzliche Ausgaben sind im jeweiligen Ein-

zelplan, ausnahmsweise auch durch Ressortumlage einzusparen.“

2. Zum Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/472)

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 14. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 31. Mai 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 12. Sitzung am 29. Mai 2006 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(9)140 zusammengefasst wurden.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Prof. Dr. Michael Brenner (Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät)
- Frank Frick (Bertelsmann Stiftung)
- Markus Guhl (Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand – AWM)
- Prof. Dr. Markus Heintzen (Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft)
- Dr. Friedrich-Wilhelm Hillbrand (Unternehmer)
- Dr. Gunter Kayser (Institut für Mittelstandsforschung, Bonn)
- Prof. Dr. Gerhard Klippstein (Fachhochschule des Mittelstandes – FHM, Bielefeld)
- Prof. Dr. M. R. Krätke (Universität Amsterdam, Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät)
- RA Henning Kreibohm (NordWestConsult)
- Eugen Schlachter (Raiffeisenbank Dellmensingen/Wirtschaftsverband UnternehmensGrün e. V.)
- Michael Schorn (Institut für Wirtschafts- und Politikforschung, Köln)
- Dr. Christel Degen (Deutscher Gewerkschaftsbund)
- Dr. Alex Nitschke und Dr. Hubertus Hille (DIHK).

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen zu der Anhörung komprimiert dargestellt:

Prof. Dr. Michael Brenner (Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät) kommt zu dem Ergebnis, dass weder die Errichtung noch die Ausgestaltung des Normenkontrollrates verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Der Gesetzentwurf verstoße weder gegen Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen Artikel 65 Satz 2 GG, noch greife er in die verfassungsrechtlich abgesicherte Eigenständigkeit der Exekutive ein. Letztlich resultiere dies aus der Tatsache, dass die dem Normenkontrollrat zugewiesenen Aufgaben die Gestaltungsfreiheit der Exekutive weder be-

rührten noch einschränkten. Die Entscheidungsfreiheit der Bundesministerien werde durch die Aufgaben des Normenkontrollrates nicht zuletzt deshalb nicht tangiert, weil dieser als unabhängiger und neutraler Ratgeber fungiere. Durch den Normenkontrollrat werde auch die letztverbindliche und letztverantwortliche Befugnis des parlamentarischen Gesetzgebers zum Erlass von Gesetzen in keiner Weise beeinträchtigt. Insbesondere begegne es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass den Bundesministerien zukünftig erstmals Rechenschaft abverlangt werde über das Bürokratie verursachende Potential ministerieller Gesetzentwürfe. Der Gesetzentwurf zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates biete den Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, einen ernsthaften, vor allem aber – wie Erfahrungen im Ausland zeigten – Erfolg versprechenden Versuch zur Eindämmung und Rückführung bürokratischer Überregulierung zu unternehmen.

Frank Frick (Bertelsmann Stiftung) vertritt die Auffassung, dass nur die Verbindung von objektiver, Transparenz schaffender Methode, quantifizierten Zielen und starker, handlungsfähiger Governance-Struktur zum Erfolg führen könne. Das „Standard-Kosten-Modell“ schaffe eine umfassende Transparenz darüber, wo und in welcher Höhe aus staatlicher Regulierung Bürokratiekosten entstehen – ohne selbst eine übermäßige Bürokratie zu verursachen. Derzeit ermögliche nur die Bürokratiekostenmessung eine flächendeckende Anwendung (ex post wie ex ante) und damit die gezielte Steuerung des Bürokratieabbaus. Nur eine unabhängige und starke Instanz eines Normenkontrollrates sei in der Lage, dem Prozess ausreichend Autorität und Legitimität zu verleihen und die notwendige politische Motivation herzustellen. Die Bundesregierung sollte sich in der laufenden Legislaturperiode auf die umfassende Messung und den Abbau von Bürokratiekosten konzentrieren – andernfalls würde man ein Scheitern dieser Bemühungen riskieren. Erst mittel- bis langfristig sollten Ergänzungen vorgenommen werden, beispielsweise die Messung von Bürokratiekosten der Bürger oder die Durchführung umfassender Folgeabschätzungen für besonders wichtige Gesetzesvorhaben. Eine Transparenz schaffende Bürokratiekostenmessung sei ein Erfolg versprechender Einstieg in eine umfassende Strategie moderner Regulierung.

Markus Guhl (Aktionsgemeinschaft Mittelstand – AWM) begrüßt den Ansatz der Regierungskoalition, durch standardisierte Messverfahren und den Normenkontrollrat die Bürokratie einzudämmen. Allerdings greife die Definition des Arbeitsauftrags zu kurz, um einen Durchbruch bei der Problematik zu erzielen. Nicht zufrieden könne man mit dem dem Normenkontrollrat zugeordneten Aufgabenbereich sein. Die Einengung auf die Überwachung der Bürokratiekostenmessung nach § 2 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs nehme dem Projekt Bürokratieabbau von vorneherein die Perspektive einer grundsätzlichen Überprüfung bestehender und künftig geplanter staatlicher bürokratischer Lasten im Bereich der Wirtschaft. Es erscheine ebenso wenig sinnvoll, den Überprüfungsauftrag des Normenkontrollrates ausschließlich auf Maßnahmen der Bundesregierung zu beschränken. Sinnvoller sei eine Einbeziehung von Initiativen des Bundestages und des Bundesrates. Sichergestellt werden müsse auch die effektive Prüfung politischer Initiativen der Europäischen Institutionen. In den letzten Jahren seien gerade von dieser Seite überbordende bürokratische Lasten ent-

standen, gleichwohl vielfach unter Mitwirkung der Bundesregierung.

Prof. Dr. Markus Heintzen (Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft) kommt zu dem Ergebnis, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Mit der Schaffung eines Normenkontrollrates werde zwar in die Organisationsgewalt der Bundesregierung eingegriffen. Der Kernbereich der Regierung, der parlamentsfest sei, sei im vorliegenden Fall jedoch nicht betroffen. Es gehe um bürokratische Details von Gesetzgebung, die schwerpunktmäßig dem Deutschen Bundestag zugeordnet sei. In den verbleibenden Randbereich dürfe der Gesetzgeber eingreifen, wenn seine Regelung verhältnismäßig sei. Die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips seien gewahrt. Das Gesetz verfolge einen legitimen Zweck, den in der Einleitung des Entwurfs näher umschriebenen „Bürokratieabbau“. In Hinblick auf diesen Zweck sei es ein geeignetes Mittel; nach den in den Niederlanden und anderen Staaten mit einem ähnlichen Modell gemachten Erfahrungen sei das nicht zu bestreiten. Das Gesetz sei auch erforderlich. Würde die Bürokratiekostenermittlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, nämlich nach der Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag, so könnte die Prüfung zwar beim Deutschen Bundestag erfolgen, so dass ein Eingriff in die Organisationsgewalt der Bundesregierung entfielen. Eine spätere Prüfung wäre aber nicht gleich wirksam, weil der Entwurf sich dann schon verfestigt habe und die Prüfung nicht mehr beim (wichtigsten) Gesetzesinitiatanten erfolge. Die Regelung sei schließlich in Abwägung mit der Organisationsgewalt der Bundesregierung nicht unangemessen, schon weil die Bundesregierung an das nicht öffentliche Votum des Nationalen Normenkontrollrates nicht gebunden sei. Die Festlegung auf das „Standardkosten-Modell“ der Bürokratiekostenmessung berge kein verfassungsrechtliches Problem; es handle sich um einen entwicklungsffenen unbestimmten Rechtsbegriff, nicht um eine Verweisung auf nichtstaatliches Recht, schon gar nicht um eine allein problematische dynamische Verweisung. Die Festlegung sei darum aus der Sicht des Verfassungsrechts eine Frage der Zweckmäßigkeit. Für eine solche Festlegung spricht, dass die Stellungnahmen des Nationalen Normenkontrollrates so einen klaren Maßstab erhielten, was ihre Autorität steigere.

Dr. Friedrich-Wilhelm Hillbrand (Unternehmer) ist der Ansicht, dass Bürokratieabbau für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wie auch der Verwaltungen eine herausragende Bedeutung hat. Das Befassen mit Einzelfallregelungen wie in der Vergangenheit helfe nicht weiter. Notwendig sei eine ganzheitliche Strategie zum Bürokratieabbau, die konkret und messbar sei. Alle Bürokratiebelastungen für die Wirtschaft gehörten auf den Prüfstand. Insbesondere materielles Recht behindere Unternehmen schwerwiegend. Dazu gehörten vor allen Dingen das Arbeits-, Sozialversicherungs-, Bau-, Vergabe- und das Steuerrecht. Die von der Bundesregierung verfolgte Doppelstrategie aus Normenkontrollrat und Mittelstands-Entlastungsgesetz sei wichtig zur Zielerreichung. Er unterstütze den geplanten Normenkontrollrat als „Bürokratie-TÜV“ beim Kanzleramt und trete dafür ein, den Normenkontrollrat überwiegend mit mittelständischen Unternehmern zu besetzen, die selbst noch mit der Bürokratie direkt in Kontakt kämen und nicht ihre Informationen gefiltert durch mehrere Ebenen

im Unternehmen erhielten. Der wirkliche Aufwand in den Betrieben könne nur von den betroffenen Unternehmern selbst beurteilt werden.

Auch Dr. Gunter Kayser (Institut für Mittelstandsforschung Bonn – IfM) schätzt die Gesetzentwürfe und Anträge, die Gegenstand der Anhörung sind, positiv ein. Am Anfang jeder Gesamtoffensive zur Verringerung der Bürokratiekosten müsse die exakte, objektive Messung (im Gegensatz zur subjektiven Messung) aller bürokratischen Kosten stehen. Hierzu sei es sinnvoll, sich zunächst nur auf die sog. Informationspflichten zu konzentrieren. Durch diese sog. Null-Messung würden im Ergebnis all diejenigen Prozesse identifiziert, die für die (mittelständische) Wirtschaft die höchsten Belastungen hervorriefen und damit für den Bürokratieabbau das höchste Entlastungspotential versprächen. Nur diese Vorgehensweise gewährleiste einen effektiven und systematischen Bürokratieabbau.

Prof. Dr. Gerhard Klippstein (Fachhochschule des Mittelstands – FHM Bielefeld) stellt als Fazit fest, dass alle wesentlichen Erfolgsfaktoren, die in den Niederlanden für Actal bestimmend seien, auch in dem hier zur Anhörung gebrachten Gesetzesentwurf zum Normenkontrollrat ihre Entsprechung fänden. Das sei sehr zu begrüßen, aber auch nicht überraschend, weil das NKRGE ja dem niederländischen Beispiel nachgebildet sei. Dennoch sei ein wesentlicher Unterschied zu benennen, den man durchaus auch als „Haar in der Suppe“ bezeichnen könne, nämlich dass in den Niederlanden Actal auch Gesetzesentwürfe prüfe, die aus der Mitte des Parlaments eingebracht würden. Das NKRGE sehe demgegenüber eine Prüfung von Gesetzen, für die gemäß Artikel 76 GG der Bundestag (und der Bundesrat) die Initiative ergreife, nicht vor. Es würde für die Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers sprechen, wenn für Gesetzesinitiativen des Deutschen Bundestages auch die Zuständigkeit des Nationalen Normenkontrollrates gegeben wäre. Es seien nicht mehr Kommissionen und Masterpläne gefragt, sondern konkretes staatliches Handeln, damit die Unternehmen in Deutschland wieder mehr „Luft zum Atmen“ und besonders die kleinen und mittleren Unternehmen den notwendigen Freiraum erhielten, den sie für eine Entwicklung dringend benötigten, die zu mehr Investitionen und damit zu mehr Arbeitsplätzen führe.

Nach RA Henning Kreibohm (NordWestConsult) finden sich alle wesentlichen Erfolgsfaktoren, die in den Niederlanden für Actal bestimmend sind, auch in dem NKRGE. Das sei auch nicht überraschend, weil das NKRGE dem niederländischen Beispiel nachgebildet sei. Als einziger wesentlicher Unterschied wird angegeben, dass in den Niederlanden von Actal auch Gesetzesentwürfe geprüft würden, die aus der Mitte des Parlaments eingebracht würden. Das NKRGE sehe demgegenüber eine Prüfung von Gesetzen, für die gemäß Artikel 76 GG der Bundestag (und der Bundesrat) die Initiative ergreife, nicht vor. Für die Gesetzesinitiativen des Deutschen Bundestages sei zu erwägen, ob sie in den Zuständigkeitsbereich des Nationalen Normenkontrollrates mit einbezogen werden sollten. Das NKRGE schaffe im Falle seiner Verabschiedung die Voraussetzungen, die auch in Deutschland benötigt würden, um die vorgesehene Einführung des Standardkosten-Modells durch einen wirksamen „Wachhund“ nachhaltig zu unterstützen. Die

gesetzlichen Regelungen, die für einen Methodenwächter erforderlich seien, würden mit dem Gesetz geschaffen.

Eugen Schlachter (Raiffeisenbank Dellmensingen/Bundesverband UnternehmensGrün) begrüßt grundsätzlich die im Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vorgesehene Einsetzung eines beim Bundeskanzleramt angesiedelten und in seiner Tätigkeit unabhängigen Nationalen Normenkontrollrates, der auf der Grundlage einer standardisierten Bürokratiekostenmessung Stellungnahmen zu den jeweiligen Gesetzentwürfen der Bundesministerien abgeben soll und damit einen Beitrag zur Reduzierung der durch Bundesrecht ausgelösten administrativen Belastungen leiste. Eine vollständige Überprüfung der kostenmäßigen bürokratischen Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben und geltenden Rechtsvorhaben des Bundes könne nur dann gewährleistet werden, wenn sich die Arbeit des Normenkontrollrates auf Gesetzesinitiativen sowohl der Bundesregierung als auch des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erstrecke. Im Sinne eines transparenten und anerkannten Verfahrens sollten die Stellungnahmen des Nationalen Normenkontrollrates der Öffentlichkeit bzw. den Betroffenen zugänglich gemacht werden. Ebenso sollte es möglich sein, dass die Gesetzgebungsorgane auf den Normenkontrollrat zurückgreifen können. Für den Erfolg des Reformvorhabens sei es wichtig, dass auch die für die Umsetzung der Rechtsvorschriften erforderlichen Investitionskosten in den Unternehmen, die einen nicht zu vernachlässigenden Teil der gesamten Bürokratiekosten ausmachen, in die Kostenermittlung einbezogen würden. Die deutsche Kreditwirtschaft, die wie kaum eine andere Branche hoch reguliert ist, sollte in die Arbeit des Nationalen Normenkontrollrates eng eingebunden werden. Insbesondere die Volksbanken und Raiffeisenbanken und Sparkassen würden durch die Belastungen durch bürokratische Pflichten in doppelter Hinsicht getroffen: als Kreditinstitute, die bankspezifische rechtliche Anforderungen erfüllen müssten und insoweit der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unterlägen, und als überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen.

Michael Schorn (Institut für Wirtschafts- und Politikforschung, Köln) begrüßt die Einrichtung eines Normenkontrollrates. Damit entspreche der Entwurf der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass es einer unabhängigen, per Gesetz institutionalisierten Einrichtung eher möglich sei, Änderungen auch gegen den Widerstand von Einzelinteressen durchzusetzen. Die Effizienz eines solchen Gremiums hänge aber natürlich auch von dem ihm durch Gesetz gesetzten Rahmen ab. Insofern sei die Fokussierung auf Entwürfe der Bundesregierung zu kurz gegriffen. Prinzipiell spreche kein Grund dagegen, auch die Gesetzentwürfe, die aus dem Parlament in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, einer Prüfung durch den Normenkontrollrat zu unterziehen, zudem sich eine vergleichbare Einschränkung bei den bereits bestehenden Bundesgesetzen nicht finde. Der Befürchtung, der Normenkontrollrat könne so ihm nicht zustehende legislative Macht erhalten, könne dadurch entgegengetreten werden, dass unmissverständlich die Rolle des Normenkontrollrates als beratendes Gremium klargestellt werde. Die alleinige Fokussierung auf das Standardkosten-Modell (SKM) müsse auch kritisch gesehen werden, so sei unter anderem die Schwierigkeit in Rechnung zu stellen, Hochrechnungen vor-

zunehmen, wenn der Kreis betroffener Unternehmen vor Inkrafttreten einer Regulierung nicht valide zu ermitteln sei, und mit der fehlenden Berücksichtigung der zu erwartenden Reaktionen von Normanwendern und -adressaten. Auch die Reduktion der zu erfassenden Lasten auf Informationskosten sei weder wissenschaftlich noch politisch zu begründen. Die Erweiterung auf alle staatlich induzierten administrativen Kosten eines Unternehmens würde das Vorhaben erleichtern, da diese im Vergleich zum Begriff der Informationskosten eine einfachere Abgrenzung ermöglichen. In Bezug auf die Durchführung der Messung stelle sich die Frage, ob die Messungen selbst nicht auch durch zentrale unabhängige Einrichtungen vorgenommen werden sollten, die über das entsprechende Wissen zur Messung von Arbeitsprozessen sowie zur weiteren statistischen Bearbeitung solcher Daten verfügen, wodurch sich Synergien nutzen ließen.

Für Dr. Christel Degen (Deutscher Gewerkschaftsbund – DGB) greifen die Pläne der Bundesregierung für den Bürokratieabbau zu kurz. Gesetze nur auf bürokratische Kosten hin zu überprüfen sei nicht ausreichend. Neue Vorschriften müssten vielmehr im Vorhinein, während des Gesetzgebungsverfahrens und nach Inkrafttreten weit umfassender auf ihre Folgen hin überprüft werden. Im Übrigen zweifelt der DGB an der Notwendigkeit einer umfänglichen Deregulierung. Bürokratie könne mit modernen Informations- und moderner Kommunikationstechnik heute viel einfacher verarbeitet werden. Skeptisch stehen die Gewerkschaften auch den Plänen gegenüber, den Bürokratieaufwand für mittelständische Firmen zu verringern. Der DGB befürchtet, dass dies mit dem Abbau von ökologisch-soziale Arbeitnehmerrechten etwa im Bereich Arbeitsschutz oder auch Datenschutz einhergehen könnte. Beispielsweise sei in den Niederlanden das Thema Gender Mainstreaming von der Regierung unter Hinweis auf drohende Bürokratiekosten in den Hintergrund gerückt worden. Das System des Standardkosten-Modells und die darin erhaltene Fokussierung auf Kostenmessung und -senkung lenkten von wichtigen verteilungspolitischen und inhaltlichen Fragestellungen ab. Zu befürchten sei, dass Schlagworte und Vorurteile unhinterfragt zur Legitimierung von Deregulierung missbraucht würden: „Bürokratieabbau werde zum Standort- und Wettbewerbsfaktor für Staat, Region und Kommune!“ Bei der Zusammensetzung des Normenkontrollrates sei es wichtig darauf zu achten, dass durch die Berücksichtigung von unabhängigen Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlern die Wahrung von Arbeitnehmerrechten sichergestellt werde.

Bürokratieabbau ist aus Sicht von Dr. Alex Nitschke und Dr. Hubertus Hille (DIHK) ein dringend erforderlicher Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung in Deutschland. Insbesondere kleinere Unternehmen litten in besonderem Maße unter bürokratischen Lasten. Der neue Anlauf der Politik zu mehr Bürokratieabbau wird vom DIHK vor diesem Hintergrund positiv gewertet. Die vorgelegten Gesetzesentwürfe mit ersten Schritten zum Bürokratieabbau seien für die deutsche Wirtschaft auch in der Summe der Entlastungswirkungen bei weitem noch nicht ausreichend. Es dürfe nicht – wie bei vielen früheren Anläufen – trotz anfangs groß angekündigter Pläne zum Bürokratieabbau aus Sicht der Unternehmen im Verlauf einer Legislaturperiode zu einer wachsenden Bürokratiebelastung kommen. Häufig seien geringfügige Entlastungen in einigen Gesetzen durch den Aufbau neuer Bürokratie aufgrund anderer Gesetze überkom-

pensiert worden. Die Erfahrungen der Vergangenheit, insbesondere im Hinblick auf das Steuerrecht, und die aktuelle Diskussion um das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz hätten dazu geführt, dass die Unternehmer derzeit erhebliche Zweifel daran hätten, ob die Politik tatsächlich jemals die Kraft zum spürbaren Bürokratieabbau finde. Desto wichtiger sei es, dass die Bundesregierung mit dem „Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates“ der Bürokratieentwicklung in Deutschland erstmals eine institutionelle Schranke entgegensetzen wolle. Der DIHK unterstütze diesen Ansatz nachdrücklich. Dabei sollte der Normenkontrollrat eine beratende und prüfende Funktion für den Gesetzgebungsprozess insgesamt einnehmen – nicht nur für die Gesetzesentwürfe der Bundesregierung. Der DIHK schlägt deshalb vor, dass der Normenkontrollrat auch Gesetzesentwürfe aus dem Bundesrat und aus dem Bundestag einer Prüfung unterziehen soll. Die Stellung des Normenkontrollrates in der politischen Öffentlichkeit sollte auch dadurch gestärkt werden, dass seine Voten durchgängig veröffentlicht werden – auch wenn der Gesetzesentwurf letztlich nicht im Parlament beraten werde. Sehr kritisch sieht der DIHK, dass sich der Normenkontrollrat ausschließlich auf jene Bürokratielasten beschränken soll, die durch Informationspflichten entstehen. Aus Sicht der Unternehmen reiche Bürokratie weit über die Informations- und Meldepflichten hinaus. Hier bestehe die Gefahr, dass bei einer zu engen Beschränkung des Auftrags des Normenkontrollrates – trotz mancher Entlastungsschritte – die Unternehmen keinen durchgreifenden Bürokratieabbau wahrnehmen würden.

V. Abgelehnte Änderungsanträge der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der folgende von der Fraktion der FDP auf Ausschuss-Drucksache 16(9)157 eingebrachte Änderungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Beim Bundeskanzleramt“ werden ersetzt durch die Worte „Beim Deutschen Bundestag“
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung und den Bundestag dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten zu reduzieren.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Bürokratiekosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle administrativen Kosten und Erfüllungskosten, die natürlichen oder juristischen Personen durch die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift) entstehen.“
4. a) § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„Bei der Messung von Kosten, die durch die Erfüllung von Informationspflichten entstehen, soll vorrangig das Standardkosten-Modell (SKM) angewendet werden. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.“
b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
5. § 2 Abs. 2 Satz 4 (neu) wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Normenkontrollrates“ werden die Worte „und der Zustimmung der Bundesregierung“ gestrichen.
6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Nationale Normenkontrollrat besteht aus acht Mitgliedern. Sie werden vom Bundestag für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundestagspräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.“
7. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Normenkontrollrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.“
8. § 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„Der Bundestagspräsident erlässt Ausführungsbestimmungen über das Verfahren des Nationalen Normenkontrollrates, nachdem er den Fraktionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.“
9. § 3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Chef des Bundeskanzleramtes“ werden durch das Wort „Bundestagspräsident“ ersetzt.
10. § 3 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bundeskanzleramt“ wird durch das Wort „Bundestag“ ersetzt.
11. § 3 Abs. 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese werden vom Bundestagspräsidenten festgesetzt.“
12. § 3 Abs. 12 Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bundeskanzleramtes“ wird durch das Wort „Bundestages“ ersetzt.
13. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Satz „Auf die Einhaltung der Grundsätze der Standardisierten Bürokratiekostenmessung im Sinne des § 2 Abs. 2 können überprüft werden:“ wird ersetzt durch den Satz „Durch den Nationalen Normenkontrollrat können im Rahmen seiner Aufgabe gem. § 1 Abs. 2 überprüft werden:“
14. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Gesetzesentwürfe der Bundesministerien sind vor deren Vorlage an das Bundeskabinett, Gesetzesentwürfe des Bundesrates parallel zu ihrer Weiterleitung an den Bundestag dem Normenkontrollrat zur Stellungnahme vorzulegen.“
15. Nach § 4 Abs. 2 ist ein neuer § 4 Abs. 3 einzufügen:
„(3) Die Fraktionen des Bundestages können den Nationalen Normenkontrollrat mit dem Ziel anrufen, Gesetzesentwürfe der Bundesregierung, des Bundesrates oder der Bundestagsfraktionen auf ihre Bürokratiekosten zu überprüfen.“
Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 4 werden die Absätze 5 und 6.

16. In § 6 ist ein neuer § 6 Abs. 1 Satz 2 einzufügen:

„Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2. Alt. und Abs. 3 (neu!) gibt der Nationale Normenkontrollrat gegenüber dem Bundesrat bzw. gegenüber den Fraktionen ab, die eine Überprüfung von Gesetzentwürfen beantragt haben.“ Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 2 wird § 6 Abs. 1 Satz 3.

17. In § 6 Abs. 2 in Satz 1 hinter die Worte „dem Bundeskanzler“ sind die Worte „dem Bundestag und dem Bundesrat“ einzufügen.

Begründung

Zu Nummer 1

Mit dieser Änderung soll die Stellung des Normenkontrollrats als unabhängiges Beratungsgremium für Legislative und Exekutive gestärkt werden.

Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass der Bundestag als Gesetzgeber auch die Unterstützung des Nationalen Normenkontrollrates in Anspruch nehmen kann und die Aufgabe des Normenkontrollrats nicht auf die Durchführung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung reduziert wird.

Zu Nummer 3

Die erweiterte Definition des Kostenbegriffs gewährleistet, dass auch Bürokratiekosten, die nicht aus Informationspflichten entstehen, bei den Prüfungen und Stellungnahmen des Normenkontrollrats berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 4

Für die Messung der Kosten aus Informationspflichten soll vorrangig das Standard-Kosten-Modell zur Anwendung kommen. Die vorgeschlagene Formulierung lässt aber Raum für die Weiterentwicklung dieser Messmethode und den Einsatz anderer Messmethoden.

Zu Nummer 5

Der Normenkontrollrat sollte frei in seiner Methodenwahl sein. Ein Vetorecht der Bundesregierung schränkt die Unabhängigkeit des Normenkontrollrats ein.

Zu Nummer 6

Eine Wahl durch den Bundestag stärkt die Unabhängigkeit des Normenkontrollrats.

Zu Nummer 7

Die Autonomie bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters stärkt die Unabhängigkeit des Normenkontrollrats.

Zu Nummern 8–12

Folgeänderungen aus Nr. 1 und 7.

Zu Nummer 13

Der Normenkontrollrat sollte in die Lage versetzt werden, insbesondere auch bei bestehenden Regelungen über das

Standardkostenmodell hinaus zu Bürokratiekosten Stellung zu nehmen.

Zu Nummer 14

Auch die Vorlagen des Bundesrates sollen der Überprüfung durch den Normenkontrollrats unterzogen werden.

Zu Nummer 15

Ein Anrufungsrecht der Fraktionen gewährleistet, dass auch Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages auf etwaige Bürokratiekosten überprüft werden können. Außerdem muss besonders dem Gesetzgeber das Recht eingeräumt werden, Regierungsentwürfe und Entwürfe des Bundesrates auf deren Bürokratiekosten überprüfen zu können, wenn er dies für erforderlich hält.

Zu Nummer 16 und 17

Folgeänderung zu § 4 Abs. 2 und Abs. 3 (neu).

Keine Mehrheit fand im Ausschuss auch der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)147 eingebrachte Änderungsantrag:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren.“

2. In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) „Der Nationale Normenkontrollrat hat das Recht, Gesetze, die nach seiner Auffassung überflüssig sind oder gegen sonstige Prinzipien guter Gesetzgebung verstoßen, zu benennen und eine begründete Stellungnahme dazu gegenüber dem Kabinett und dem Parlament abzugeben. Der Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates kann die Auffassungen seines Gremiums dem Bundeskanzler oder – stellvertretend – dem Chef des Bundeskanzleramtes unmittelbar vortragen.“

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bürokratiekosten im Sinne dieses Gesetzes sind administrative Kosten, die natürlichen oder juristischen Personen aufgrund staatlicher Verpflichtung entstehen.“

4. In § 4 werden folgende Absätze 3 – 5 eingefügt:

„(3) Der Nationale Normenkontrollrat überprüft die Gesetzentwürfe des Bundestages nach der ersten Lesung.

(4) Der Nationale Normenkontrollrat überprüft die Gesetzesentwürfe des Bundesrates, nachdem sie der Bundesregierung zugeleitet worden sind.

(5) Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung können sich jederzeit an den Nationalen Normenkontrollrat mit der Bitte um Überprüfung ihrer Gesetzesentwürfe wenden.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.

5. In § 6 werden folgende Absätze 2 bis 3 eingefügt:

„(2) Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates wird dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Bundestag beigelegt.“

(3) Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zu einem Gesetzentwurf aus der Mitte des Bundestages wird den Abgeordneten nach der ersten Lesung bekannt gegeben.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Begründung

Zu § 1 Absatz 2

Gesetzesentwürfe werden beim Bundestag auch aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht. Auch durch diese Gesetze können Bürokratiekosten entstehen. Insoweit besteht kein Unterschied zu den Gesetzen, die von der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht werden. Der Bundestag und der Bundesrat müssen deshalb ebenso darin unterstützt werden, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten zu reduzieren.

Zu § 1 Absatz 3

Der Nationale Kontrollrat hat ein umfassendes Initiativrecht, um bürokratische Belastungen zu thematisieren und Vorschläge zur Abhilfe zu machen.

Zu § 2

Bürokratiekosten entstehen nicht nur durch Informationspflichten, die Unternehmen auferlegt werden. Bürokratiekosten sind vielmehr administrative Kosten, die natürlichen und juristischen Personen durch staatliche Pflichten auferlegt werden. Dies sind z. B. Genehmigungserfordernisse. Es muss das Ziel des Bürokratieabbaus sein, jegliche bürokratische Belastungen, sofern sie nicht erforderlich sind, zu reduzieren. Deshalb muss der Begriff der Bürokratiekosten erweitert werden.

Zu § 4 Absätze 3 und 4

Der Nationale Normenkontrollrat soll Gesetzentwürfe jeweils dann überprüfen, wenn ein erster Verfahrensschritt im Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Wenn der Bundesrat Gesetzentwürfe einbringt, ist der erste Verfahrensschritt abgeschlossen, sobald der Gesetzentwurf der Bundesregierung zugeleitet worden ist. Für Gesetzentwürfe des Bundestages existiert kein vergleichbarer Verfahrensschritt. Der Nationale Normenkontrollrat soll deshalb zu Gesetzesentwürfen des Bundestages seine Stellungnahme nach der ersten Lesung abgeben.

Zu § 4 Absatz 5

Für den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung kann es hilfreich sein, schon sehr früh im Gesetzgebungsverfahren eine Stellungnahme zu ihren Gesetzesentwürfen vom Nationalen Normenkontrollrat zu erhalten. Sie sollen sich deshalb jederzeit an den Nationalen Normenkontrollrat

mit der Bitte um Überprüfung ihrer Gesetzentwürfe wenden können.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum in seiner 11. Sitzung am 17. Mai 2006 beschlossen, eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 12. Sitzung am 29. Mai 2006. Die Beratung der Vorlagen wurde in der 13. Sitzung am 31. Mai 2006 abgeschlossen. Die Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten zur abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksachen 16(9)157 und 16(9)147 jeweils einen eigenen Änderungsantrag ein. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte darüber hinaus einen Antrag auf Einsetzung eines Unterausschusses für Bürokratieabbau des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit auf Ausschussdrucksache 16(9)146 ein.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass der vorliegende Gesetzentwurf einen ersten wichtigen Schritt darstelle. Es handle sich um einen offenen Prozess. Jetzt komme es zunächst darauf an, einen Anfang zu machen und sich auf die Überprüfung messbarer Fakten zu konzentrieren. Sie zeigten sich zuversichtlich, dass der Normenkontrollrat sehr bald seine Rolle finden werde. Die Vertreter der Fraktion der CDU/CSU räumten ein, dass eine Einbeziehung von Gesetzentwürfen auch aus der Mitte des Parlaments durchaus wünschenswert gewesen wäre. Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, dass nichts dagegen spreche, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn erste positive Erfahrungen vorlägen und teilweise vorhandenes Misstrauen abgebaut sei, eine Ausweitung des Aufgabenkreises zu diskutieren.

Die Fraktion der FDP äußerte sich grundsätzlich positiv zur Einrichtung eines Normenkontrollrates. Nach ihrer Auffassung wäre es allerdings sinnvoller gewesen, diesen beim Parlament und nicht bei der Bundesregierung anzusiedeln. Auch trat sie für eine Ausweitung der Prüfungsbefugnis auf Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages und des Bundesrates ein. Ferner solle der Normenkontrollrat auch über die Begutachtung von Informationspflichten und Dokumentationspflichten hinaus andere Bürokratiekosten prüfen und benennen können.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE ist das Anliegen des Bürokratieabbaus zwar im Grundsatz gerechtfertigt. Der Ansatz der Koalitionsfraktionen lasse jedoch überhaupt keine Unterscheidung zwischen einer Effektivierung und einer bloßen Minderung von Informationsgewinnung erkennen. Die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe wäre nach ihrer Auffassung wesentlich besser geeignet gewesen, eine rationale Informationsgewinnung und damit eine Minderung der Bürokratie auf das absolut notwendige Maß zu erreichen. Kritisch sei im Übrigen auch zu sehen, dass nach dem Entwurf der Koalitionsfraktionen keine hinreichende Beteiligung der Gewerkschaften und der Verbraucherverbände an dem Normenkontrollrat sichergestellt sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauerte, dass es nicht gelungen sei, sich auf eine gemeinsame Lösung zu verständigen. Dies wiege umso schwerer, als die An-

hörung in der Frage der Ausweitung des Aufgabenbereichs auf Fraktions- und Bundesratsvorlagen sowie bezüglich der Überprüfung auch anderer quantifizierbarer Kosten eindeutig gewesen sei. Auch benötige der Normenkontrollrat der Bundesregierung zur Umsetzung seiner Empfehlungen einer handlungsfähigen Entsprechung im Parlament. Sie trete daher nachdrücklich für die Einrichtung eines Unterausschusses für Bürokratieabbau des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie ein. Dieser Unterausschuss Bürokratieabbau wäre in der Lage, die Umsetzung von Vorschlägen und Stellungnahmen aus dem Normenkontrollrat gegenüber den einzelnen Bundesministerien voranzutreiben und einzufordern. Ein Unterausschuss könne mit systematischen Aufträgen an die Ministerien die Voraussetzungen für substantiellen Bürokratieabbau schaffen.

Im Ergebnis der Beratungen wurde der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(9)157 abgelehnt. Die Ablehnung der Nummer 1 des Änderungsantrags erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP. Die Ablehnung der Nummern 2 bis 17 erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Ferner wurde der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)147 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Schließlich wurde auch der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)146 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Ausschuss beschloss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/1406 – zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss ferner mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP – Drucksache 16/472 – zu empfehlen.

Berlin, den 31. Mai 2006

Dr. Rainer Wend
Berichterstatter

